

Anlage 1: Haus-, Hallen- und Platzordnung

Teil 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Haus-, Hallen- und Platzordnung regelt den ordnungsgemäßen Betrieb hinsichtlich Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Lößnitzstadion und in der Werferanlage (nachfolgend Sportanlagen im Außenbereich genannt) sowie der Lößnitzsporthalle und der Elbsporthalle (nachfolgend Sportanlagen im Innenbereich genannt), welche durch die Stadtbäder und Freizeitanlagen GmbH Radebeul (nachfolgend Vermieterin genannt) verwaltet und betrieben werden.

(2) Die Werferanlage ist eine ausgelagerte Sportanlage des Lößnitzstadions. Das Betreten der Werferanlage ist nur mit Genehmigung der Vermieterin und während der vereinbarten Zeiten gestattet.

(3) Diese Ordnung ist für alle Mieter bzw. Nutzer verbindlich; mit Betreten der Sportanlagen unterliegen ebenfalls die Gäste und Besucher (nachfolgend Benutzer genannt) der Ordnung.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses; Nutzung der Sportanlagen

(1) Die Nutzung der Sportanlagen ist erlaubnispflichtig. Die Benutzung der Sportanlagen ist ausschließlich den im Belegungs- oder Veranstaltungsplan aufgeführten Mietern/Nutzern bei wirksamem Zustandekommen eines vertraglichen Mietverhältnisses gestattet. Die vereinbarten Nutzungstermine/Mietzeiten sind verbindlich. Eine Nutzungserlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Die Nutzungserlaubnis steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen teilweisen oder vollständigen Widerrufs aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe liegen insbesondere in folgenden Ausnahmefällen vor:

- Die zur regelmäßigen Nutzung überlassene Sportanlage wird anderweitig benötigt, insbesondere bei städtischen Großveranstaltungen,
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Haus-, Hallen- und Platzordnung,
- bei wiederholten, nicht schwerwiegenden, aber gleichartigen Verstößen gegen die Haus-, Hallen- und Platzordnung trotz vorheriger Mahnung,
- aus wichtigen sportlichen oder unvorhersehbaren sonstigen Gründen.

(2) Die Vermieterin behält sich vor, die Sportanlage zu sperren, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder aus sonstigen dringenden Gründen zwingend geboten ist.

Die Vermieterin kann die Sportanlage ganz oder teilweise sperren, wenn

- die Sportanlage überlastet ist,
- aus witterungsbedingten Gründen oder
- die Sportanlagen im Außenbereich unbenutzbar sind.

(3) Dem Mieter/Nutzer stehen bei einem Widerruf der Nutzungserlaubnis bzw. der Sperrung der Sportanlage keinerlei Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zu. Ein Anspruch auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

(4) Die Nutzung der Sportanlagen ist vorrangig für folgende sportliche Zwecke - bei wirksamem Zustandekommen eines vertraglichen Mietverhältnisses - gestattet:

- Schulsport
- Dienstsport, insbesondere Polizeisport
- Trainingsbetrieb der ortsansässigen Vereine
- Spiel- und Wettkampfbetrieb der ortsansässigen Vereine (öffentliche Sportveranstaltungen)

(5) Für andere Nutzungszwecke (z. B. gewerbliche Veranstaltungen, Firmensportfeste etc.) können die Sportanlagen ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zur Verfügung gestellt werden. Soweit die Vermieterin Sonderveranstaltungen zulässt und nichts Abweichendes vereinbart, kommt für jene Veranstaltungen insbesondere Teil 3 - Regelungen für Sonderveranstaltungen zur Anwendung.

(6) Jede Änderung der Nutzung während der Dauer des Vertragsverhältnisses bedarf der schriftlichen Übereinkunft der Mietparteien.

(7) Der Mieter hat selbstständig und auf eigene Kosten alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung einzuholen. Auf Verlangen der Vermieterin hat der Mieter die entsprechenden Genehmigungen umgehend einzureichen. Dem Mieter wird die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung und die Einhaltung der Vorschriften gemäß Sächsischer Versammlungsstättenverordnung (§ 38 Abs. 4 SächsVStättVO) übertragen. Auf die Pflicht zur Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Nachbarschaft (Polizeiverordnung der Stadt Radebeul, Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz, Sportanlagenlärmschutzverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

(8) Eine Weiter- bzw. Untervermietung/Überlassung der Sportanlagen bzw. von Terminen an Dritte ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird eine Strafgebühr in Höhe von 150,00 € netto erhoben.

(9) Bei Beendigung des vertraglichen Mietverhältnisses ist das Mietobjekt bzw. die Sportanlage im ordnungsgemäßen Zustand wieder zurückzugeben. Die Vermieterin hat das Recht, bei Verstößen gegen die Festlegungen des Vertrages und/oder der Haus-, Hallen- und Platzordnung oder bei unvorhergesehenen Ereignissen frist- und entschädigungslos zu kündigen.

§ 3 Nutzungszeiten; Feiertage und Sperrzeiten

(1) Grundsätzlich sind die vorgenannten Sportanlagen täglich (außer an Feiertagen) in der Zeit 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet und stehen in diesem Zeitraum für eine Nutzung zur Verfügung. Der Trainingsbetrieb oder (Sport-) Veranstaltungen müssen grundsätzlich spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Darüber hinaus gehende Nutzungszeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vermieterin.

(2) Nach Ende der Nutzungszeit stehen dem Mieter/Nutzer die Umkleide- und Sanitärräume für maximal 30 Minuten kostenfrei zur Verfügung. Danach in Anspruch genommener Nutzungszeitraum wird dem Mieter/Nutzer je angefangener Stunde mit je 100,00 € netto in Rechnung gestellt.

(3) Unabhängig von der tatsächlichen Mietdauer werden bei ganztägiger Nutzungszeit ausschließlich 15 Zeitstunden pro Tag nach Rechnungslegung abgerechnet.

(4) Insbesondere an Sonn- und Feiertagen finden die Regelungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) Anwendung.

Demnach sind an folgenden Feiertagen öffentliche Sportveranstaltungen bis 11:00 Uhr verboten:

- Buß- und Betttag
- Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent)
- Totensonntag (letzter Sonntag vor dem 1. Advent)

(5) Darüber hinaus sind am Karfreitag öffentliche Sportveranstaltungen während des ganzen Tages verboten.

§ 4 Hausrecht; Aufsicht

(1) Das Hausrecht wird grundsätzlich durch das Personal der Vermieterin oder von ihr beauftragter Personen oder Unternehmen ausgeübt, welche als Anweisungsberechtigte im Sinne des §§ 123 ff. StGB gelten. Den Anweisungen des diensthabenden Hallen-/Platzmeisters oder beauftragter Dritter ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Die Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des diensthabenden Hallen-/Platzmeisters oder von ihr beauftragter Dritter vorbehaltlos zu befolgen.

(3) Bei jeder Nutzung der Sportanlage muss die benannte Aufsichtsperson (z. B. ein Übungsleiter) anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann die (Trainings-) Gruppe zurückgewiesen werden. Die Aufsichtsperson ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich.

(4) Der Mieter/Nutzer bzw. von ihm benannte Aufsichtspersonen sind verpflichtet, sämtliche Sportanlagen jeweils vor der Nutzung und während der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den vorgesehenen Nutzungszweck zu überprüfen.

(5) Unabhängig von der Verpflichtung der Vermieterin, die Sportstätten in verkehrssicherem Zustand zu halten, erfolgt die Nutzung grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 5 Schlüssel

Der Verantwortliche der Nutzergruppe hat sich beim diensthabenden Hallen-/Platzmeister anzumelden und den Garderobenschlüssel zu empfangen und nach der Nutzung wieder abzugeben.

§ 6 Allgemeine Verhaltenspflichten/-regeln

(1) Die Sportanlage ist vor, während und nach Veranstaltungen jeglicher Art nur über ausgewiesene Ein- und Zugänge zu betreten bzw. zu verlassen. Die Zugänge; Flucht-, Verkehrs- und Rettungswege sowie Ein- und Ausfahrten sind stets freizuhalten, sodass eine Zufahrt von Rettungs- oder Einsatzfahrzeugen stets gewährleistet ist. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

(2) Die Absperrung der Sportstätte sowie die Zufahrtskontrolle an Wochenenden und Feiertagen sowie an Veranstaltungen während der sächsischen Schulferien hat durch den Mieter auf eigene Kosten zu erfolgen.

(3) Der Mieter/Nutzer bzw. seine Benutzer haben sich in der Sportanlage so zu verhalten, dass

- andere Benutzer oder unbeteiligte Dritte (Anwohnende, etc.) nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar - belästigt oder behindert werden und
- die Sportanlagen nicht beschädigt und mehr als den Umständen nach unvermeidbar abgenutzt oder verunreinigt werden.

(4) Der Mieter/Nutzer ist zur pfleglichen, schonenden und sachgemäßen Benutzung der vorgenannten Sportanlagen verpflichtet (Sorgfaltspflicht). Die Benutzer sind verpflichtet, alle Sportanlagen in sauberem und ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Kleinere Beschädigungen sowie zurückgelassene Abfälle (auch Kleinstabfälle wie Papier, Kaugummis, Zigaretten) sind auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen. Bei Verschmutzungen, die über den üblichen Reinigungsaufwand hinausgehen, wird dem Mieter die Sonderreinigung in Rechnung gestellt.

(5) Jede Veränderung oder Erweiterung der Sportanlage (insbesondere bauliche Veränderungen, Absperrungen, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, sonstigen Aufbauten, etc.) bedarf der vorherigen Einwilligung der Vermieterin. Genehmigte Veränderungen oder Erweiterungen der Sportanlage sind unter Aufsicht des diensthabenden Hallen-/Platzmeisters oder beauftragter Dritter auf eigene Kosten durchzuführen. Der Mieter/Nutzer hat durch ihn vorgenommene Veränderungen oder Erweiterungen der Sportanlage auf Verlangen der Vermieterin innerhalb einer festgelegten Frist auf eigene Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

(6) Neben den vertraglichen Bestimmungen ist insbesondere nicht gestattet:

- Bereiche oder Flächen zu betreten, die für Benutzer nicht zugelassen sind,
- auf den Zu- und Abgängen der Tribünen zu stehen oder zu sitzen,
- Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,
- die zugelassene Höchstzuschauerzahl zu überschreiten,
- Waffen, Messer oder ähnliche Gegenstände mit sich zu führen,
- pyrotechnische Elemente jeglicher Art mitzuführen oder abzubrennen,
- Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Zuschauerbereiche zu werfen/zu schütten,
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu bemalen oder zu bekleben,
- Fahrräder, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards oder vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in den Sportanlagen und dazugehörigen Räumlichkeiten zu benutzen. Fahrräder sind in die dafür vorgesehenen Fahrradständer abzustellen.

(7) Fahrzeuge aller Art dürfen ausschließlich auf den dafür bestimmten Parkplätzen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, das außerhalb der Parkplätze gelegene Gelände der Sportanlage zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge zur Anlagen- und Platzpflege.

(8) Das Mitbringen von Tieren, insbesondere von Hunden, ist auf allen Sportanlagen verboten.

(9) Entstandene Schäden oder Mängel während der Nutzung der Sportanlage sind unverzüglich der Vermieterin bzw. dem diensthabenden Hallen-/Platzmeister anzuzeigen.

(10) Die Nutzung betriebsfremder elektrischer Geräte im Stromnetz der Vermieterin ist untersagt. Bei Stromausfall ist die Veranstaltung bzw. der Trainingsbetrieb sofort zu unterbrechen.

(11) Im gesamten Sportkomplex außerhalb der Gaststätte gilt Glasflaschenverbot. Das Mitbringen von Glasflaschen und alkoholischen Getränken jeder Art ist verboten. Der diensthabende Hallen-/Platzmeister und beauftragte Dritte sind meldungspflichtig und weisungsberechtigt.

(12) Die Sportanlagen verfügen über eine hauseigene Alarmanlage. Im Alarmfall sind die Sportanlagen über die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege auf schnellstem Weg zu verlassen.

(13) Das Rauchen ist auf den gesamten Sportanlagen und dazugehörigen Flächen untersagt.

(14) Das Entzünden von offenem Feuer ist verboten.

(15) Die Bedienung der technischen Anlagen einschließlich elektrisch betätigter (Sport-) Geräte (z. B. Hallentrennwände) erfolgt ausschließlich durch den diensthabenden Hallen-/Platzmeister oder beauftragte Dritte.

(16) Die Aufsichtsperson hat sich vor dem Verlassen der Sportanlage zu vergewissern, dass alle Fenster geschlossen, die Beleuchtung ausgeschaltet und alle Türen geschlossen sind.

§ 6 Werbung; Lautsprecher und Flutlichtanlage

(1) Das Anbringen von jeglicher Werbung (insbesondere das Anbringen von Werbeplakaten, Aufstellen von Werbeflächen, etc.) in und an der Sportanlage oder das Verteilen von Werbematerialien ist nicht gestattet und bedarf der gesonderten vorherigen Einwilligung der Vermieterin.

(2) Wird Werbung ohne die Genehmigung der Vermieterin angebracht, können die Werbeeinnahmen geschätzt und dem Mieter/Nutzer in Rechnung gestellt werden.

(3) Der Mieter/Nutzer hat ausschließlich die lautstärkebeschränkte Beschallungsanlage der Vermieterin zu nutzen. Die Nutzung eigener mitgebrachter Beschallungsgeräte ist untersagt.

(4) Der Mieter/Nutzer hat bei Einsatz von Musik, (Musik-) Geräuschen, Tönen, Klängen, Gesängen o. ä. die Einhaltung der maximal zulässigen Musik-Beschallungsgrenze von 80 Dezibel (80 dB) zu gewährleisten. Eine Geräuschkulisse bzw. Musikbeschallung, welche die Grenze von 80 dB überschreitet (Lärm), ist strengstens untersagt.

(5) Die Fluchtlichtanlage darf nur vom diensthabenden Hallen-/Platzmeister oder beauftragter Dritter ein- und ausgeschaltet werden. Die Fluchtlichtanlage darf weiterhin nur dann benutzt werden, wenn dies die Lichtverhältnisse erfordern und ist unverzüglich nach Beendigung des Trainings- oder Wettkampfbetriebes bzw. nach Veranstaltungsende abzuschalten.

§ 7 Haftung; Garderobe und Wertsachen

(1) Die Vermieterin übergibt dem Mieter das Mietobjekt in ordnungsgemäßen Zustand. Der Mieter überprüft vor Nutzung die Sportanlage auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die verantwortliche Aufsichtsperson sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Die Haftung der Vermieterin für etwaige Schäden, die mit der Nutzung der vorgenannten Sportanlagen entstehen, beschränken sich auf alle Fälle des Vorsatzes bzw. grober Fahrlässigkeit.

(3) Bei missbräuchlicher Benutzung, mutwilliger Zerstörung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigungen haftet der Mieter/Nutzer für den entstandenen Schaden/Folgeschaden bzw. für den finanziellen Verlust, der durch den Ausfall der beschädigten Sachen entstanden ist. Das Gleiche gilt für etwaige Haftungsansprüche der Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage stehen, und die der Mieter schuldhaft verursacht hat. Der Mieter hat sicherzustellen, dass bei Beginn des Vertragsverhältnisses eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Vermieterin hat der Mieter die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

(4) Für Geld, Wertsachen, Garderobe/Kleidung, abgestellte Fahrzeuge sowie für alle sonstigen eingebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Mieters/Nutzers bzw. seiner Benutzer übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung, es sei denn sie handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

(5) Unberührt bleibt die Haftung der Vermieterin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 8 Zuwiderhandlungen

(1) Verstöße gegen die Haus-/Hallen- und Platzordnung werden mit Abmahnungen zum Mietvertrag bzw. dem Ausschluss von der Nutzung der Sportanlage geahndet. Zuwiderhandlungen gegen die Haus-, Hallen- und Platzordnung können mit Strafzahlungen in Höhe von bis zu 500,00 € netto geahndet werden.

(2) Darüber hinaus können Benutzer, die gegen die Vorschriften dieser Haus-, Hallen- und Platzordnung verstoßen, schwerwiegend oder trotz Mahnung ordnungswidrig handeln oder unter dem Einfluss von Rauschmitteln stehen, von den Sportanlagen verwiesen und mit einem Hallen- und Stadionverbot bzw. Platzverweis (Sportanlagenverbot) belegt werden.

Teil 2: Besondere Regelungen für den Sport- und Trainingsbetrieb; Sportveranstaltungen

§ 9 (Sport-) Geräte; Inventar und Fußballtore

(1) Das Einbringen und die dauerhafte Aufbewahrung von Gegenständen, insbesondere eigener Sportgeräte ist auf der Sportanlage nur mit vorheriger Einwilligung der Vermieterin zulässig und erfolgt durch den Mieter/Nutzer auf eigene Gefahr. Die Vermieterin haftet nicht für die im Rahmen des Trainings- oder Wettkampfbetriebes eingebrachten Gegenstände des Mieters/Nutzers, es sei sie handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

(2) Einrichtungen, Inventar und Sportgeräte dürfen nur ihrer sachgemäßen Bestimmung gemäß benutzt werden. Das Inventar und die Sportgeräte sind nach Gebrauch an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen.

(3) Nicht in Benutzung befindliche Fußballtore sind aus den Sicherheitsbereichen der Spielfelder zu entfernen. Tore sind grundsätzlich kippsicher aufzustellen und mobile Tore nach der Benutzung so zu sichern, dass eine unbefugte Nutzung ausgeschlossen werden kann. Wenn die Positionen der Fußballtore auf den Spielfeldern des Kunstrasenplatzes verändert werden, müssen diese nach der Benutzung umgehend auf den ursprünglichen Stellplatz zurückgerollt werden. Bei gleichzeitiger Nutzung der Laufbahn und des Kunstrasenplatzes dürfen die Tore nicht auf der Laufbahn abgestellt werden.

§ 10 Verhalten im Sportbetrieb

(1) Die Sportanlagen dürfen durch Sportler, insbesondere Kinder und Jugendliche, nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson, insbesondere Übungsleiter, Trainer oder Lehrkräfte, betreten und genutzt werden. Während des Trainingsbetriebes oder Schulsports sind die Aufsichtspersonen für die Einhaltung der Haus-, Hallen- und Platzordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung verantwortlich. Nach Abschluss des Trainings bzw. der Sportveranstaltung hat die Aufsichtsperson die Sportanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

(2) Alle Sportler, Benutzer und Besucher der Sportanlage werden aufgefordert, für Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Disziplin in der jeweiligen Sportanlage zu sorgen und festgestellte Mängel dem diensthabenden Hallen-/Platzmeister umgehend zu melden.

(3) Die Heimmannschaften (Gastgeber) sind verantwortlich für die Einhaltung der Vertragsbedingungen für die Gastmannschaften und können bei Verstößen dieser, haftbar gemacht werden.

(4) Bei Wettkämpfen stellt der Gastgeber einen Ordnungsdienst. Der jeweils Verantwortliche ist dem diensthabenden Hallen- bzw. Platzmeister unaufgefordert zu benennen.

(5) Die Sportanlagen dürfen grundsätzlich nur mit Sportschuhen (insbesondere mit heller Sohle) und Sportbekleidung betreten werden:

- Der Kunstrasen im Löbnitzstadion darf nur mit Nocken-Sport-Schuhen, Hartplatz- bzw. Sportschuhen mit glatter Sohle bespielt werden. Das Tragen von Sportschuhen mit Schraubstollen oder Spikes ist auf dem Kunstrasenplatz untersagt.
- Das Betreten der Laufbahn ist nur mit Sportschuhen oder Spikeschuhen gestattet.
- Die Spielfläche der Sportanlagen im Innenbereich (Hallenboden) darf nur in Hallenschuhen (ohne Stollen, Gumminoppen oder Absätzen) mit heller Sohle betreten werden. Die Verwendung von Wachs oder ähnlichen Mitteln, z. B. an Händen und Schuhen ist grundsätzlich untersagt. Diese Festlegung gilt auch für die Schiedsrichter, Übungsleiter und Funktionäre, die ihre Aufgaben auf dem Spielfeld oder am Spielrand erfüllen.

(6) Hallenschuhe dürfen nur in der Halle getragen werden. Beim zeitweiligen Verlassen der Halle, z. B. beim Warmmachen außerhalb der Halle, ist das Schuhwerk zu wechseln, anderenfalls ist das Wiederbetreten der Spielfläche nicht gestattet.

(7) Die Verwendung von jeglichen Haftmitteln ist streng verboten. Zuwiderhandlungen ziehen die Kostenübernahme einer Reinigung sowie die Abmahnung zum Mietvertrag nach sich.

(8) Fußballspielen ist in den Sportanlagen im Innenbereich nur nach den Regeln für Hallenfußball gestattet. Außerhalb der Spielfelder ist jegliches Ballspielen untersagt.

(9) Das Duschen und Umkleiden der Sportler muss spätestens eine halbe Stunde nach Ende des Trainingsbetriebes oder der Sportveranstaltung beendet sein.

§ 11 Speisen und Getränke; gastronomische Eigenversorgung

(1) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in den Sportanlagen im gesamten Innen- und Außenbereich grundsätzlich untersagt. Hiervon ausgenommen sind Erfrischungsgetränke, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schulsport-, Wettkampf- oder Trainingsbetrieb konsumiert werden. Diese Regelung gilt nicht in der Räumlichkeit des Seminarraums in der Löbnitzsporthalle, Steinbachstraße 13, 01445 Radebeul.

(2) Der Mieter/Nutzer ist grundsätzlich nicht berechtigt, Speisen und Getränke oder dergleichen selbst oder durch fremde Dritte mit in die Sportanlagen einzubringen bzw. gewerblich anzubieten. Eine Ausnahme hiervon bildet die gastronomische Eigenversorgung mit vorheriger Einwilligung des Gastronomiepächters der Vermieterin.

(3) Die Vermieterin stellt dem Mieter für eine gastronomische Eigenversorgung die Kontaktdaten des Gastronomiepächters zur Verfügung, wobei jegliche Anfragen an den Pächter frühzeitig und schriftlich unter Angabe des Datums sowie der Art und dem Umfang des Vorhabens erfolgen müssen. Der Gastronomiepächter stellt je nach Art und Umfang der Eigenversorgung eine Gebühr in Höhe von 25,00 € bis 85,00 €/Tag netto in Rechnung. Die Vermieterin berechnet lediglich für die Überlassung und Reinigung der Räumlichkeit eine Pauschale von 15,00 € netto pro Tag.

(4) Im gesamten Sportkomplex außerhalb der Gaststätte gilt Glasflaschenverbot. Das Mitbringen von Glasflaschen und alkoholischen Getränken jeder Art ist verboten. Ausgenommen hiervon ist ausschließlich die Räumlichkeit des Seminarraumes in der Löbnitzsporthalle.

Teil 3: Besondere Regelungen für Sonderveranstaltungen

§ 12 Sonstige Veranstaltungen; Sonderveranstaltungen

(1) Sonderveranstaltungen sind spätestens 2 Monate vorher schriftlich zu beantragen. Telefonische oder mündliche Terminabklärungen werden als unverbindliche Voranfragen gewertet.

(2) Unabhängig von der tatsächlichen Veranstaltungsdauer werden bei ganztägiger Nutzungszeit 15 Zeitstunden pro Tag nach Rechnungslegung abgerechnet.

§ 13 Veranstalter; Einlass und Besucheranzahl

(1) Die Vermieterin, mit Zustimmung der Vermieterin, auch der Mieter/Nutzer (Veranstalter) sind berechtigt, den Zutritt für Besucher und Mitwirkende bei Veranstaltungen einschränkend zu regeln, so z. B. den Zutritt nur gegen Vorlage einer Eintrittskarte zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren.

(2) Bei Veranstaltungen mit freiem Eintritt ist die Besucheranzahl auf die baurechtlich-genehmigte Besucherhöchstanzahl begrenzt. Den Anweisungen des beauftragten Einlass- oder Ordnungsdienstpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung der Sportanlage sowie angehöriger Räumlichkeiten und Veranstaltungsflächen und deren Räumung angeordnet werden.

Alle Besucher, die sich in vorgenannten Sportanlagen aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanweisung die Sportanlage/ Veranstaltungsstätte umgehend zu verlassen.

(3) Besucher, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und der Sportanlage bzw. den dazugehörigen Flächen verwiesen.

§ 14 Besondere Pflichten für Veranstalter

(1) Das Betreten des Hallenbodens der vorgenannten Sportanlagen im Innenbereich ist ausdrücklich nur mit Hallen- oder Turnschuhen (ohne Stollen, Gummi-Noppen oder Absätzen) mit heller Sohle gestattet. Beabsichtigt der Mieter den Hallenboden mit Straßenschuhwerk, Schuhen mit dunkler Sohle, Stiefeln, Absatzschuhen o. ä. zu betreten, ist allein der Mieter/Nutzer für den Schutz des Hallenbodens selbst verantwortlich.

(2) Die Vermieterin kann auf rechtzeitige Anfrage dem Mieter einen entsprechenden Teppich als Bodenbelag bereitstellen. Erfüllt der vorgenannte Bodenbelag die Anforderungen des Mieters nicht, ist der Mieter/Nutzer (Veranstalter) dazu verpflichtet, einen angemessenen Schutz des Hallenbodens eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu beschaffen und auszulegen.

§ 15 Jugendschutz

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Der Zutritt zu Veranstaltungen ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 16 Lautstärke bei Musikveranstaltungen

(1) Die Lautstärke, insbesondere bei Musikveranstaltungen, ist derartig auf maximal 80 dB zu begrenzen, dass andere Benutzer oder unbeteiligte Dritte (Anwohnende, etc.) nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar - belästigt oder behindert werden.

(2) Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen mit hoher Lautstärke wird insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Aus Sicherheits- und Gesundheitschutzgründen erhalten Kleinkinder im Alter von bis zu 6 Jahren keinen Zugang zu Musikdarbietungen, bei denen eine hohe Lautstärke zu erwarten ist.

Ausnahmen

Die Haus-, Hallen- und Platzordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen kann die Vermieterin Ausnahmeregelungen zulassen. Werden mit dem Mieter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag Vereinbarungen getroffen, die von der vorliegenden Haus-, Hallen- und Platzordnung abweichen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung dieser Haus-, Hallen- und Platzordnung.

Inkrafttreten

Die vorliegende Haus-, Hallen- und Platzordnung tritt am 21.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus-, Hallen- und Platzordnung vom 15.07.2019 außer Kraft.